

**SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE
VERMEIDUNG, VERWERTUNG UND BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN
(ABFALLWIRTSCHAFTSSATZUNG)**

Auf Grund von

- ◆ *§ 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg,*
- ◆ *§§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG),*
- ◆ *§§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG),*
- ◆ *§§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)*

hat der Kreistag des Hohenlohekreis am 09. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Hohenlohekreis (Abfallwirtschaftssatzung) vom 23.10.2024 wird wie folgt geändert:

§ 1

§23 Abs. 2 b) Pflichtgebühr der Restmülltonne wird wie folgt geändert:

Die Pflichtgebühr beträgt jährlich bei einem Behältervolumen der Restmülltonne (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) von

<u>40 l</u>	<u>160,67 Euro</u>
<u>60 l</u>	<u>176,35 Euro</u>
<u>80 l</u>	<u>192,02 Euro</u>
<u>120 l</u>	<u>223,47 Euro</u>
<u>240 l</u>	<u>317,62 Euro</u>
<u>1.100 l</u>	<u>992,54 Euro.</u>

§ 2

§23 Abs. 2 c) Zusätzliche Leerungsgebühr der Restmülltonne wird wie folgt geändert:

Die Leerungen der Restmülltonnen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) werden registriert. Für Leerungen, die über die 12 Pflichtleerungen hinausgehen, beträgt die Gebühr pro Leerung bei einem Behältervolumen von

<u>40 l</u>	<u>2,52 Euro</u>
<u>60 l</u>	<u>3,84 Euro</u>
<u>80 l</u>	<u>5,15 Euro</u>

<u>120 l</u>	<u>7,78 Euro</u>
<u>240 l</u>	<u>15,67 Euro</u>
<u>1.100 l</u>	<u>71,90 Euro.</u>

Die zusätzlichen Leerungsgebühren werden mit dem Jahresgebührenbescheid des Folgejahres erhoben.

§ 3

§23 Abs. 2 d) Pflichtgebühr 1-Personen-Haushalt wird wie folgt geändert:

Bei 1-Personen-Haushalten mit dem kleinsten Restmüllbehältervolumen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) von 40 Litern, kann auf Antrag die Zahl der Pflichtleerungen von zwölf auf acht reduziert werden. Die Pflichtgebühr beträgt dann bei einem Behältervolumen von

<u>40 l</u>	<u>150,15 Euro.</u>
-------------	---------------------

§ 4

§23 Abs. 2 e) Nutzung der Tonne bei Behältergemeinschaften wird wie folgt geändert:

Bei Behältergemeinschaften (§ 12 Abs. 3 c) und d)) wird von jedem weiteren Haushalt ein Zuschlag in Höhe von 103,02 Euro für die gemeinsame Nutzung der Restmüll- und der Biotonne erhoben. Eine Befreiung von der Biotonne nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 hat keinen Einfluss auf die Höhe des Behältergemeinschaftszuschlags. Behältergemeinschaften können über ihren Verantwortlichen bei der Abfallwirtschaft Hohenlohekreis für 26,30 € zusätzliche AWH-Servicekarten beziehen. Die Anzahl der zusätzlichen AWH-Servicekarten ist jährlich auf die Anzahl der Behältergemeinschaftszuschläge beschränkt. Die Verteilung und interne Verrechnung der AWH-Servicekarte obliegt dem Verantwortlichen der Behältergemeinschaft.

§ 5

§23 Abs. 2 f) Abfallgebühr für Restmüllsack wird wie folgt geändert:

Die Abfallgebühr für einen zugelassenen Restmüllsack für den Spitzenbedarf (§ 12 Abs. 5) beträgt 6,25 Euro.

§ 6

§23 Abs. 3 a) Gebühr Abfuhr und Verwertung von Bioabfall wird wie folgt geändert:

Für die Abfuhr und Verwertung von Bioabfall werden Jahresgebühren erhoben, die nach der Zahl und der Größe der für einen Haushalt bzw. eine Behältergemeinschaft angemeldeten oder tatsächlich genutzten Biotonnen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bemessen werden. Die Jahresgebühr beträgt bei einem Behältervolumen der Biotonne (§ 12 Abs. 1 Nr. 1) von

<u>60 l</u>	<u>44,06 Euro</u>
<u>120 l</u>	<u>58,75 Euro</u>
<u>240 l</u>	<u>88,12 Euro.</u>

§ 7

§23 Abs. 4 b) Abfallgebühr bei gemischt genutzten Grundstücken wird wie folgt geändert:

Bei gemischt genutzten Grundstücken (§ 12 Abs. 4 b) wird die Abfallgebühr sowohl für die für den Haushalt angemeldeten oder genutzten als auch für die Abfallbehälter nach § 12 Abs. 4 a) und b) erhoben. Wird gem. § 12 Abs. 4 c kein zusätzlicher Abfallbehälter bereitgestellt, wird neben der Abfallgebühr nach Abs. 2 eine Mindestgebühr von 103,02 Euro erhoben.

§ 8

§24 Abs. 1 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen wird wie folgt geändert:

Bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf dem Wertstoffhof Stäffelesrain werden die Gebühren nach Volumen bzw. Stückzahl der angelieferten Abfälle bemessen.

Sie betragen bei der Anlieferung von

Abfallart	Einheit	Gebühr
1. Mindestanlieferungspauschale	bis 0,1 m ³	5,00 €
2. Mischmüll		
Volumengebühr - leicht	je 1,0 m ³	<u>26,00 €</u>
Volumengebühr - mittel	je 1,0 m ³	<u>56,00 €</u>
Volumengebühr - schwer	je 1,0 m ³	<u>82,00 €</u>
Darunter fallen insbesondere: Restabfälle, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Kunststoffabfälle, Baustellenabfälle und verschmutzte Wertstoffe.		
3. Sperrmüllanlieferung		
Volumengebühr	je 1,0 m ³	<u>100,00 €</u>
4. Altholz A I bis III		
Volumengebühr	je 1,0 m ³	30,00 €
5. Altholz A IV		
Volumengebühr	je 1,0 m ³	<u>57,00 €</u>
6. Altfenster (Holz)		
Volumengebühr	je 1,0 m ³	<u>110,00 €</u>
7. Kunststofffenster		
Volumengebühr	je 1,0 m ³	<u>110,00 €</u>
8. Bauschutt Wertstoffhof		
Volumengebühr	je 1,0 m ³	<u>71,00 €</u>
9. Bauschutt Außenstellen		
Volumengebühr	je 1,0 m ³	<u>149,00 €</u>
10. Gips		
Volumengebühr	je 1,0 m ³	62,00 €
11. Mineralwolle	Sack 700l	115,00 €
	Sack 250l	41,00 €
12. Zubehör		
Mineralwollsack 700l	St.	9,00 €
Mineralwollsack 250l	St.	5,00 €
Schutzhandschuhe	St.	<u>5,00 €</u>

Abfallart	Einheit	Gebühr
13. Reifen ohne Felgen		
PKW-/ Motorrad-Reifen	St.	<u>3,50 €</u>
Leicht-LKW-Reifen	St.	<u>7,00 €</u>
LKW-/AS Reifen bis 1,2 m	St.	<u>27,00 €</u>
AS-Reifen bis 1,40 m	St.	<u>31,00 €</u>
AS-Reifen bis 1,60 m	St.	<u>36,00 €</u>
AS-Reifen über 1,60 m	St.	<u>41,00 €</u>
14. Reifen mit Felgen		
PKW-/ Motorrad-Reifen	St.	<u>7,00 €</u>
Leicht-LKW-Reifen	St.	<u>13,00 €</u>
LKW-/AS Reifen bis 1,2 m	St.	<u>53,00 €</u>
AS-Reifen bis 1,40 m	St.	<u>62,00 €</u>
AS-Reifen bis 1,60 m	St.	<u>72,00 €</u>
AS-Reifen über 1,60 m	St.	<u>82,00 €</u>
15. Feuerlöscher		
Feuerlöscher 2 kg	St.	8,00 €
Feuerlöscher 6 kg	St.	14,00 €
Feuerlöscher 10 kg	St.	21,00 €
16. Dispersionsfarbe		
Gebühr je Eimer	St.	5,00 €
17. Flachglas		
Volumengebühr	je 1,0 m ³	<u>50,00 €</u>
18. Schutzausrüstung & Organisation		
	Pauschal	15,00 €
19. Entladung je Palette		
	Pauschal	<u>10,00 €</u>

§ 9

In § 2 Abs. 5 S. 1 Entsorgungspflicht wird „LAbfG“ durch „LKreiWiG“ ersetzt.

§ 10

In § 27 Abs. 1 S. 2 Ordnungswidrigkeiten wird „LAbfG“ durch „LKreiWiG“ ersetzt.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung:

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.

Künzelsau, 9. Dezember 2024

gez.

Ian Schölzel

Landrat